

Umwelt- und Naturschutz

Naturschutz

Bei Veranstaltungen in freier Natur hat der Veranstalter grundsätzlich darauf zu achten, dass Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft vermieden werden.

Außerhalb geschlossener Ortschaften ist bei Veranstaltungen immer zu prüfen, ob hierdurch Belange des Natur- und Umweltschutzes betroffen sein könnten. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn die Veranstaltung in einem Landschaftsschutzgebiet oder einem geschützten Landschaftsbestandteil stattfinden soll.

Bei Veranstaltungen in „freier Natur“ empfiehlt es sich deshalb, grundsätzlich mit der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt oder der Gemeindeverwaltung Kontakt aufzunehmen und abzuklären, ob für die Durchführung der Veranstaltung eine gesonderte Erlaubnis erforderlich ist.

Lärmschutz

Bei Veranstaltungen – ganz gleich ob sie im Saal oder unter freiem Himmel stattfinden – kommt es leider immer wieder vor, dass sich die Anwohner über Ruhestörung und Lärmbelästigung durch laute Musik, laute Unterhaltungen auf der Straße, durch an- oder abfahrende Autos beschweren. Um solchen Ärger möglichst zu vermeiden, können ein paar vorbeugende Maßnahmen – vor allem bei Freiluftveranstaltungen – hilfreich sein.

Teilweise werden diese Maßnahmen auch als Auflagen von der zuständigen Genehmigungsbehörde vorgeschrieben.

- Informieren Sie die Anwohner mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung durch ein Flugblatt.
- Unterrichten Sie die zuständige Polizeiinspektion mindestens eine Woche vor der Veranstaltung.

Die Gebote der Rücksichtnahme beim Lärmschutz sind zu beachten. Übermäßige Lärmbelästigungen sind zu vermeiden.

Die Gemeinde / Stadt legt in der Gestattung eine Betriebszeit für die Dauer der Veranstaltung fest. Eine Überschreitung dieser Zeit kommt dem Betrieb einer Gaststätte ohne Erlaubnis gleich.